



GEMEINDE  
**ATTINGHAUSEN**

---

# **Gemeindeordnung Attinghausen (GO)**

---

vom 23. November 2020  
in Kraft seit 1. Januar 2021

# **GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE ATTINGHAUSEN (GO)**

(vom 23. November 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Attinghausen,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

## **2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE**

### **1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

#### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

### **2. Abschnitt: Gemeindeversammlung**

#### **Artikel 5** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist zuständig, Abstimmungen und Wahlen zu treffen, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung ihr diese Befugnisse ausdrücklich übertragen.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu beschliessen;
- c) die Abgaben der Einwohnergemeinde zu beschliessen;
- d) den Steuerfuss festzulegen;
- e) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- f) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- g) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 der Kantonsverfassung<sup>3</sup> zu beschliessen;
- h) den Vertrag über die «Kreisschule Seedorf» und dessen Änderungen zu genehmigen;
- i) die Berichte der übrigen Behörden entgegenzunehmen;
- j) Verträge über Gebietsveränderungen zu beschliessen;
- k) über gemeindliche Volksinitiativen zu entscheiden;
- l) neue einmalige Bruttoausgaben bis netto 300'000 Franken im Einzelfall zu beschliessen;
- m) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen.

<sup>3</sup>Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium und die Mitglieder des Schulrats;
- b) das Präsidium und die Mitglieder der Baukommission;
- c) das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Delegation für die Kreisschuldelegiertenversammlung;
- e) die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando;
- f) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Gemeinde.

## **Artikel 6** Einberufung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens aber zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

<sup>2</sup>Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind während vierzehn Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Über Anträge, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Einberufung nach dem Gemeindegesetz<sup>4</sup>.

## **Artikel 7** Verfahren

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>5</sup>.

---

<sup>3</sup> KV, RB 1.1101

<sup>4</sup> GEG, RB 1.1111

<sup>5</sup> Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung (GVV)

3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

**Artikel 8** Zuständigkeit  
a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über neue einmalige Bruttoausgaben, die 300'000 Franken im Einzelfall übersteigen.

**Artikel 9** b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrates, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates.

**Artikel 10** Verfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte<sup>6</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

**Artikel 11** Urnenbüro

<sup>1</sup>Bei eidgenössischen, kantonalen und gemeindlichen Urnenabstimmungen besteht das Urnenbüro aus dem Gemeindepräsidium oder seiner Stellvertretung, den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber und bei Bedarf aus weiteren vom Gemeinderat bezeichneten stimmberechtigten Personen.

<sup>2</sup>Das Urnenbüro leitet und überwacht das Wahl- und Abstimmungsgeschehen im Urnenlokal. Es ermittelt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Kontrolle und Auszählung können verschiedenen Büromitgliedern übertragen werden.

<sup>3</sup>Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 12** Unvereinbarkeit

<sup>1</sup>Niemand darf gleichzeitig Mitglied mehrerer Gemeindebehörden sein.

<sup>2</sup>Einer Person, die bei der Einwohnergemeinde angestellt ist, ist es untersagt, einer Gemeindebehörde anzugehören, die sie unmittelbar beaufsichtigt und ihr vorsteht.

---

<sup>6</sup> WAVG, RB 2.1201

## **Artikel 13**            Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

<sup>1</sup>Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder der Behörden werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

<sup>3</sup>Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

<sup>4</sup>Nachwahlen finden in der Regel innert Monatsfrist statt. Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten vorzunehmen .

<sup>5</sup>Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen, die sofort wirksam werden.

## **Artikel 14**            Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup>Weitere Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung (KV) und dem Gemeindegesetz (GEG), soweit diese Verordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstandes (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

## **Artikel 15**            Verfahren

Das Verfahren in den Behörden richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>7</sup>.

## **Artikel 16**            Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>2</sup>Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Mitarbeitenden der Verwaltung zur Erledigung übertragen werden.

---

<sup>7</sup> Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV)

<sup>3</sup>Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

#### **Artikel 17**            Ressortbildung

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Befugnisse bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern als Ressort zur besonderen Betreuung zuweisen.

<sup>2</sup>Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

<sup>3</sup>Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung trifft.

#### **Artikel 18**            Aktenübergabe und Archivierung

<sup>1</sup>Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber bzw. Amtsinhaberin der nachfolgenden Amtsperson die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

<sup>2</sup>Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

### 2. Abschnitt:            **Gemeinderat**

#### **Artikel 19**            Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 20**            Zuständigkeit und Aufgaben

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

<sup>2</sup>Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

<sup>3</sup>Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die einzelnen Beauftragten (Funktionäre) anzustellen. Die ausdrücklichen Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten;
- c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- d) alle sich im Gemeindeeigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

### 3. Abschnitt: **Schulrat**

#### **Artikel 21**            Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Schulleitung bestimmt auf Vorschlag der Lehrerschaft eine Lehrperson, die der Schulrat mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizieht.

<sup>3</sup>Der Schulrat bezieht das Sekretariat. Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde und regelt das Arbeitsverhältnis.

<sup>4</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 22**            Zuständigkeit und Aufgaben

<sup>1</sup>Die Zuständigkeiten und die Aufgaben des Schulrates richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Der Schulrat hat namentlich;

- a) das Schul- und Bildungswesen in der Gemeinde zu leiten;
- b) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schul- und Bildungswesen vorzubereiten und zu vertreten;
- c) die Beschlüsse und Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schul- und Bildungswesen zu vollziehen;
- d) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen und zu beaufsichtigen.

### 4. Abschnitt: **Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst**

#### **Artikel 23**            Regionaler Sozialrat

<sup>1</sup>Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

<sup>3</sup>Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz<sup>8</sup> und nach der Vereinbarung vom 1. Juli 2008 der Gemeinde Attinghausen mit den beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup>Der Vertrag nach Absatz 3 bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

#### **Artikel 24**            Professioneller Sozialdienst

<sup>1</sup>Die Gemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf die Vereinbarung vom 1. Juli 2008 einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>9</sup> SHG, RB 20.3421

<sup>2</sup>Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz ihm überträgt.<sup>10</sup>

<sup>3</sup>Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 kann der Gemeinderat dem professionellen Sozialdienst zusätzliche Aufgaben übertragen. Er beschliesst die damit verbundenen Ausgaben.

5. Abschnitt: **Kommissionen**

**Artikel 25** Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung und die Behörden können im Rahmen bewilligter Kredite für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die übrigen unselbstständigen Kommissionen.

<sup>3</sup>Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

**Artikel 26** Grundsatz

<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>11</sup>.

<sup>2</sup>Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

**Artikel 27** Begriff

<sup>1</sup>Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht<sup>12</sup>.

<sup>2</sup>Als neue Ausgaben gelten auch Beschlüsse, die Einnahmehausfälle nach sich ziehen sowie Eventualverpflichtungen, wie Defizitdeckungsgarantien, Bürgschaften, Kautionen und dergleichen.

---

<sup>10</sup> Art. 10a SHG, RB 20.3421

<sup>11</sup> RRE, RB 3.2115

<sup>12</sup> Art. 4ff. RRE, RB 3.2115



## 2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

### **Artikel 28**            Budget a) Antrag an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese im Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Grössere Abweichungen des Budgets gegenüber jenem des Vorjahrs oder gegenüber der letzten Rechnung hat der Gemeinderat zu begründen.

### **Artikel 29**            b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung kann, auf Antrag des Gemeinderats oder aus der Mitte der Versammlung, neue, einmalige Ausgaben bis höchstens 50'000 Franken ohne besondere Vorlage mit dem Budget beschliessen.

<sup>2</sup>Höhere Ausgaben sind der Gemeindeversammlung mit einer separaten Vorlage des Gemeinderats zum Beschluss zu unterbreiten.

### **Artikel 30**            c) Steuerfuss

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget. Solange keine Änderung beschlossen wird, gilt der bisherige Steuersatz.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

### **Artikel 31**            d) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

### **Artikel 32**            Rechnung a) Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor.

<sup>2</sup>Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

## **Artikel 33**            b) Nicht beanspruchte Kredite

<sup>1</sup>Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

<sup>2</sup>Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

## **Artikel 34**            Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### 3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

## **Artikel 35**            Kreditübertretung

<sup>1</sup>Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind.

<sup>3</sup>Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

<sup>4</sup>Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **Artikel 36**            Kreditüberschreitung

<sup>1</sup>Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

<sup>2</sup>Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über allfällige Kreditüberschreitungen.

### 4. Unterabschnitt: Abrechnung über Verpflichtungskredite

## **Artikel 37**            Vorgehen

Ist das Projekt ausgeführt, für das der Verpflichtungskredit gesprochen worden ist, hat die betreffende Behörde oder Kommission der Gemeindeversammlung die Abrechnung über den Verpflichtungskredit zur Genehmigung vorzulegen.

## 5. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

### **Artikel 38**            Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

### **Artikel 39**            Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

### **Artikel 40**            Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue einmalige Ausgaben von insgesamt höchstens 50'000 Franken pro Jahr zu beschliessen. Im Einzelfall darf die Ausgabe 25'000 Franken nicht übersteigen;
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von insgesamt höchstens 5'000 Franken zu beschliessen. Die einzelne jährlich wiederkehrende Ausgabe darf den Betrag von 2'000 Franken nicht übersteigen.
- c) Grundstücke für das Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann seine Finanzkompetenzen ganz oder teilweise einzelnen Mitgliedern des Rats oder der Gemeindeverwaltung delegieren.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat orientiert die Gemeindeversammlung über die Beanspruchung seiner Finanzkompetenzen.

## 6. Unterabschnitt: Finanzplanung

### **Artikel 41**            Grundsatz

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt zusammen mit den anderen Behörden periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen.

<sup>3</sup>Die Stimmberechtigten können den Finanzplan auf der Gemeindekanzlei einsehen.

## 3. Abschnitt:        **Rechnungsprüfungskommission**

### **Artikel 42**            Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie bestimmt aus ihren Reihen das Sekretariat.

<sup>3</sup>Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

#### **Artikel 43**            Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht.<sup>13</sup>

#### **Artikel 44**            Mittel

<sup>1</sup>Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

<sup>3</sup>Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich. Sie kann Anträge stellen und Massnahmen vorschlagen.

<sup>4</sup>Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

### 5. Kapitel:            **VERÖFFENTLICHUNGEN**

#### **Artikel 45**            Publikationsorgan

<sup>1</sup>Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

<sup>2</sup>Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Rechtserlasse können zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

### 6. Kapitel:            **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

#### **Artikel 46**            Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

#### **Artikel 47**            Rechtspflege

<sup>1</sup>Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege<sup>14</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

---

<sup>13</sup> Art. 54 GEG, RB 1.1111

<sup>14</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>2</sup>Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können mit Verwaltungsbeschwerde beim regionalen Sozialrat angefochten werden.

**Artikel 48**           Gebühren

<sup>1</sup>Die Gemeindebehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungs-, Rechtspflege- und Benützungsgebühren erheben.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung<sup>15</sup> und des kantonalen Gebührenreglements<sup>16</sup> sind sinngemäss anwendbar.

7. Kapitel:           **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 49**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. November 1994 wird aufgehoben.

**Artikel 50**           Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Die bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung rechtskräftig gewählten Mitglieder des Schulrats bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

<sup>2</sup>Die Verkleinerung des Schulrats nach Artikel 21 Absatz 1 tritt erst nach Ablauf der laufenden Amtsperiode in Kraft.

**Artikel 51**           Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und jene über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

**Im Namen der Einwohnergemeinde Attinghausen**

Die Gemeindepräsidentin:     Anita Zurfluh  
Der Gemeindegeschreiber:     Daniel Kempf

---

<sup>15</sup> GebV; RB 3.2512

<sup>16</sup> GebR; RB 3.2521

## Inhaltsübersicht

### I. GEMEINDEORDNUNG (GO)

#### 1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

- Artikel 1** Gegenstand  
**Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

#### 2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

##### 1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

- Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht  
**Artikel 4** Formen der Ausübung

##### 2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

- Artikel 5** Zuständigkeit  
**Artikel 6** Einberufung  
**Artikel 7** Verfahren

##### 3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

- Artikel 8** Zuständigkeit  
a) Abstimmungen  
**Artikel 9** b) Wahlen  
**Artikel 10** Verfahren  
**Artikel 11** Urnenbüro

#### 3. Kapitel: BEHÖRDEN

##### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 12** Unvereinbarkeit  
**Artikel 13** Amtsdauer, Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen  
**Artikel 14** Hinweis auf das kantonale Recht  
**Artikel 15** Verfahren  
**Artikel 16** Aufgabendelegation  
**Artikel 17** Ressortbildung  
**Artikel 18** Aktenübergabe und Archivierung

##### 2. Abschnitt: Gemeinderat

- Artikel 19** Zusammensetzung  
**Artikel 20** Zuständigkeit und Aufgaben

##### 3. Abschnitt: Schulrat

- Artikel 21** Zusammensetzung

<b>Artikel 22</b>	Zuständigkeit und Aufgaben
4. Abschnitt:	<b>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</b>
<b>Artikel 23</b>	Regionaler Sozialrat
<b>Artikel 24</b>	Professioneller Sozialdienst
5. Abschnitt:	<b>Kommissionen</b>
<b>Artikel 25</b>	Grundsatz
4. Kapitel:	<b>FINANZHAUSHALT</b>
1. Abschnitt:	<b>Hinweis auf das kantonale Recht</b>
<b>Artikel 26</b>	Grundsatz
2. Abschnitt:	<b>Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde</b>
1. Unterabschnitt:	<u>Neue Ausgaben</u>
<b>Artikel 27</b>	Begriff
2. Unterabschnitt:	<u>Budget und Rechnung</u>
<b>Artikel 28</b>	Budget
<b>Artikel 29</b>	a) Antrag an die Gemeindeversammlung
<b>Artikel 30</b>	b) Zusätzliche neue Ausgaben zum Budget
<b>Artikel 31</b>	c) Steuerfuss
<b>Artikel 32</b>	d) Zeitpunkt des Beschlusses
<b>Artikel 33</b>	Rechnung
<b>Artikel 34</b>	a) Grundsatz
<b>Artikel 35</b>	b) Nicht beanspruchte Kredite
<b>Artikel 36</b>	Zustellung
3. Unterabschnitt:	<u>Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen</u>
<b>Artikel 37</b>	Kreditübertretung
<b>Artikel 38</b>	Kreditüberschreitung
4. Unterabschnitt:	<u>Abrechnung über Verpflichtungskredite</u>
<b>Artikel 39</b>	Vorgehen
5. Unterabschnitt:	<u>Finanzkompetenzen der Behörden</u>
<b>Artikel 40</b>	Neue Ausgaben
<b>Artikel 41</b>	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite
<b>Artikel 42</b>	Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

6. Unterabschnitt: Finanzplanung

**Artikel 41** Grundsatz

3. Abschnitt: **Rechnungsprüfungskommission**

**Artikel 42** Zusammensetzung und Wahl

**Artikel 43** Aufgaben

**Artikel 44** Mittel

5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

**Artikel 45** Publikationsorgan

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

**Artikel 46** Aufsicht

**Artikel 47** Rechtspflege

**Artikel 48** Gebühren

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 49** Aufhebung bisherigen Rechts

**Artikel 50** Übergangsbestimmung

**Artikel 51** Inkrafttreten